

Musterklage gegen Meldegebühren für Wirtschaftsdüngerabgabe

Widerspruch einlegen

Seit dem Frühjahr steht der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in engen Verhandlungen mit dem Kieler Landwirtschaftsministerium (Melund) zu einer Musterklage, um die Rechtmäßigkeit der Meldegebühren bei Wirtschaftsdüngerabgabe für sämtliche Konstellationen verbindlich zu klären. Entgegen vorherigen Signalen, kündigte das Ministerium laut BVSH nun an, hierzu nur noch unter Einschränkungen bereit zu sein. Wer wolle, dass seine Bescheide von dem weiterhin angestrebten Musterverfahren erfasst werden, müsse deshalb schnell Widerspruch erheben.

Bereits als 2014 die ersten Planungen zur Einführung der Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngerabgabe in Schleswig-Holstein bekannt wurden, bezog der Bauernverband klar Stellung und machte seine rechtlichen Bedenken deutlich. Besonders kritisch äußerte sich der Verband vor Erlass der Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger (MeldeVO-SH) zu den geplanten Gebühren für die elektronischen Abgabemeldungen. Angriffspunkte waren sowohl die Frage, ob es überhaupt rechtlich zulässig ist, eine Gebühr zu erheben, als auch deren Höhe und das zur Bemessung verwendete Modell.

Vereinfachung angestrebt

Trotz Inkrafttreten der MeldeVO-SH im Mai 2015 und Bereitstellung des Meldeprogramms im November 2015 galt zunächst noch eine Schonfrist: Für die Startjahre 2015 und 2016 wurden die Kosten nämlich noch aus dem Landeshaushalt getragen, sodass keine Gebührenbescheide erlassen wurden.

Mit Beginn der Gebührenerhebung im November 2017 in Höhe von 4,3 ct/t Frischmasse wuchs der Unmut der Meldepflichtigen. Anlass genug, um verbandsseitig den nicht geringer gewordenen juristischen Bedenken in Gesprächen mit der Landwirtschaftskammer als Meldebehörde und damit gegenüber dem Melund nochmals Nachdruck zu verleihen.

Nachdem es im Februar 2018 und dann konkreter Anfang Mai 2018 zu Verhandlungen zwischen dem

Bauernverband, dem Melund und der Landwirtschaftskammer gekommen war, schien das weitere Prozedere klar vorgezeichnet: Anstelle einer Vielzahl einzelner Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gegen die Gebührenbescheide sollte unter Mitwirkung des Bauernverbandes in einem Fall eine Musterklage auf den Weg gebracht werden. Das Melund wollte mit der Hausspitze abklären, dass für alle – also auch die nicht konkret angefochtenen – Gebührenbescheide ab 2017 sowie die folgenden Bescheide die Entscheidung des angestrebten Musterverfahrens verbindlich anerkannt wird. Erklärtes Ziel aller Verhandlungspartner war es hierbei, eine Vielzahl gleichförmiger Widersprüche nebst entsprechendem Bearbeitungsaufwand und Kostenrisiko zu vermeiden.

Anschreiben auch der entsprechende Hinweis, dass es eine Musterklage geben werde, „deren rechtskräftige Entscheidung dann auf alle Gebührenbescheide über Abgabemeldungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger Anwendung findet“.

Land macht Rückzieher

Trotz dieses für die Betroffenen grundsätzlich erfreulichen Ergebnisses wurde seitens des Bauernverbandes weiter darauf hingewiesen, dass die Fragen, ob überhaupt Gebühren erhoben werden dürfen und ob die zugrunde gelegten Gebührensätze der Höhe nach gerechtfertigt sind, insofern auch durch die Änderungsbescheide unbeantwortet blieben.

Gleichzeitig war man weiter im engen Kontakt mit dem Ministeri-

um, verweigert das Ministerium nun wider Erwarten eine entsprechende Musterverfahrensvereinbarung. Eine Zustimmung will man unter anderem von der Einschränkung abhängig machen, dass sich diese Musterverfahrensabrede nur auf solche Betriebe beziehen dürfe, die auch Widerspruch erhoben haben.

Gleichzeitig sind die Verhandlungen zwischen dem Bauernverband und dem Melund zu einer weitreichenden Musterklage-Vereinbarung noch nicht abgebrochen worden beziehungsweise wurde über mögliche Modifizierungen noch nicht endgültig entschieden. Welche Fallkonstellationen von der weiterhin angestrebten Vereinbarung letztlich erfasst werden, bleibt somit vorerst leider unklar.

Wer sich die Chance erhalten möchte, von dem geplanten Musterprozess zu profitieren, sollte dringend gegen sämtliche Bescheide (soweit noch nicht geschehen für die Abgabezeiträume 2017/I und 2017/II und gegebenenfalls Änderungsbescheide) jetzt noch Widerspruch erheben. Dies gilt selbst dann, wenn formal bereits die Widerspruchsfrist abgelaufen sein sollte. Insofern wird vom Ministerium in Betracht gezogen, dass bis Jahresende 2018 bei der Landwirtschaftskammer eingehende Widersprüche noch als fristgerecht akzeptiert werden könnten.

Mitglieder des Bauernverbandes können sich für weitere Informationen und Hilfestellungen an ihre Kreisgeschäftsstelle wenden, wo auch ein vorbereitetes Widerspruchsmuster für alle derzeit relevanten Bescheide bereitgehalten wird.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass trotzdem nur durch die rechtzeitige Zahlung der Gebühren Säumniszuschläge vermieden werden können. Durch die Gebührenbegleichung als solche werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen aber nicht eingeschränkt. Anders als beispielsweise im Ordnungswidrigkeitsrecht führt die Zahlung nämlich nicht zu einer den Rechtsschutz ausschließenden Akzeptanz des Bescheids.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0 43 31-12 77-32
l.schmitt@bvsh.net



Die geplante Musterklage soll nach derzeitigem Stand nur Bescheide erfassen, gegen die Widerspruch erhoben wurde. Foto: Dr. Lennart Schmitt

Das Melund teilte zwar die juristischen Zweifel an der Gebührenerhebung als solcher nicht. Es sah sich aufgrund der vorgebrachten Kritik aber dazu veranlasst, das Gebührenmodell zu überarbeiten. Hierfür wurde die Gebühren-Tarifstelle im Sommer 2018 durch eine neue Verordnung abgeändert. Änderungsbescheide erhielten daraufhin nur solche Betriebe, die nach dem geänderten Gebührenmodell weniger zu zahlen haben. Diese betrafen die Abgabemeldungen für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2017 und führten auf Basis des neuen Bemessungsmodells nach der geänderten Verordnung zu einer Erstattung von zu viel gezahlten Gebühren.

Mit Blick auf das angestrebte Musterverfahren befand sich im

um, um – im Interesse aller Beteiligten – eine alle Bescheide und Fälle umfassende Lösung zu finden. Diese sollte beinhalten, dass das Land die Rechtsfolgen aus dem Musterverfahren auf sämtliche Konstellationen (unabhängig davon, ob Widerspruch erhoben wurde) zu erstrecken hat. Das Melund zeigte sich auch im weiteren Verlauf nach wie vor offen für ein solches Vorgehen und beabsichtigte, diese Fragestellung umgehend der mittlerweile neuen Hausleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Nun macht das Land jedoch teilweise einen Rückzieher in dieser Angelegenheit: Entgegen der bisher signalisierten Bereitschaft des Melund, der Durchführung einer für sämtliche Gebührenbescheide verbindlichen Musterklage zuzu-